

Sonderinformation

März 2020



**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

mit dem Informationsservice Leins&Seitz them@ werden Sie in unregelmäßigen Abständen über ein bestimmtes Thema aus den Fachgebieten Steuer, Wirtschaft oder Recht informiert. Insbesondere dann, wenn es so bedeutsam oder umfangreich ist, dass es den Rahmen der Monatsinformation Leins&Seitz @k•t•u•e•l• sprengen würde.

Es ist unser Ziel, Sie frühzeitig und umfassend über Reformen, Gesetzesinitiativen oder -änderungen zu informieren.

In dieser Ausgabe geht um die steuerlichen Hilfsmaßnahmen des Bundesministeriums der Finanzen für alle von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen, um diese dabei zu unterstützen, ihre Liquidität zu verbessern.

Außerdem geht um das Soforthilfeprogramm, welches das Bundesland Baden-Württemberg für gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der freien Berufe aufgelegt hat, die sich infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden. Gewerbebetriebe, die die Voraussetzungen erfüllen und einen Antrag stellen, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

## Steuerliche Hilfsmaßnahmen des Bundes

### Stundung von Steuerzahlungen

Wenn unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind indes besonders zu begründen

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

### Anpassung von Vorauszahlungen

Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, die von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unmittelbar und nicht unerheblich sind, können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Ergänzend ist es auch möglich, die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag teilweise oder vollständig herabzusetzen. Dabei geht es um die Sonderzahlung für eine Dauerfristverlängerung, mit der die Anmeldung und Zahlung der Umsatzsteuer um einen Monat aufgeschoben wird. Erforderlich ist, dass der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise betroffen ist.

Ein entsprechender Antrag kann beim zuständigen Finanzamt gestellt werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert herabgesetzt. Dadurch lässt sich die Liquiditätssituation verbessern.

### Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Auf die Vollstreckung von überfälligen Steuerschulden soll bei unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet werden. Die bis zum Jahresende 2020 verwirkten gesetzlichen anfallenden Säumniszuschläge sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

Zu vergleichbaren Maßnahmen hat das Bundesfinanzministerium auch die Zollverwaltung angewiesen, die u.a. die Energiesteuer und Luftverkehrsteuer verwaltet. Sie gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

### Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Unternehmen, die angesichts der Corona-Krise nicht über die notwendige Liquidität verfügen, die Zahlungen zu tätigen, haben die Möglichkeit, die fälligen Sozialversicherungsbeiträge gem. § 76 SGB IV stunden zu lassen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung mit einer erheblichen Härte für das Unternehmen verbunden wäre und es ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten hätte. Keine Stundung darf gewährt werden, wenn der Zahlungsengpass nicht nur vorübergehender Natur ist oder die Schulden in naher Zukunft nicht abgebaut werden können.

Betroffene Unternehmen können sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse wenden.

## Soforthilfeprogramm des Bundeslandes Baden-Württemberg

### Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der freien Berufe (inklusive Künstler/innen) mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU ist als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“ zu verstehen. Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbständige und Kleinunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

### Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen (u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä.) durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätseingänge oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 – also bevor die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt wurde – entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

### Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, der gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten ist und dieser beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätseingangsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt.

### Antragsverfahren

Antragberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Wer Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) ist, sollte die Mitgliedsnummer bereithalten. Auch wer kein Kammermitglied ist und daher keine Mitgliedsnummer hat, wird hier den Antrag stellen können.
- Wer bereits Kontakt zur L-Bank gehabt hat, sollte bitte auch diese Kundennummer bereithalten.

- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt und sollte deshalb bereitgehalten werden.
- Bitte auch die Informationen zur geschäftlichen Bankverbindung bereithalten.
- Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert. Deshalb bitte auch Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereithalten.
- Bitte auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen bereithalten, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. bereits beantragt oder gewährt wurden.
- Im Rahmen des Antragsverfahrens wird die Höhe des prognostizierten Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt. Bitte entsprechende Unterlagen hierzu aufbereiten und diese Informationen bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen (auf Basis der Berechnung der Vollzeitäquivalente) abgefragt. Bitte entsprechende Unterlagen hierzu aufbereiten und diese Informationen bereit.
- Es werden nur Dokumente im PDF-Format angenommen. Bitte vorab informieren, wie andere Dateiformate (über Online-Angebote) kostenlos ins PDF-Format umgewandelt werden können.

Der vollelektronische Antragsprozess ist ab dem 25. März 2020 über das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg verfügbar.